



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung und
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

für die Aufstellung des

***B-Planes Nr. 25 /
15. FNP-Änderung der
Gemeinde Dänischenhagen
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der Gemeinde Dänischenhagen

**Vorläufige / zu ergänzende Fassung -
Stand: Februar 2025**

Planungsanlass / Vorhaben

Im Süden der Gemeinde Dänischenhagen befindet sich benachbart zum Ortsrand von Altenholz und zu einem bestehenden Gewerbegebiet eine Landwirtschaftsfläche, die teilweise als Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Die Gemeinde hat dementsprechend beschlossen den B-Plan Nr. 25 und die 15.FNP-Änderung durchzuführen.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

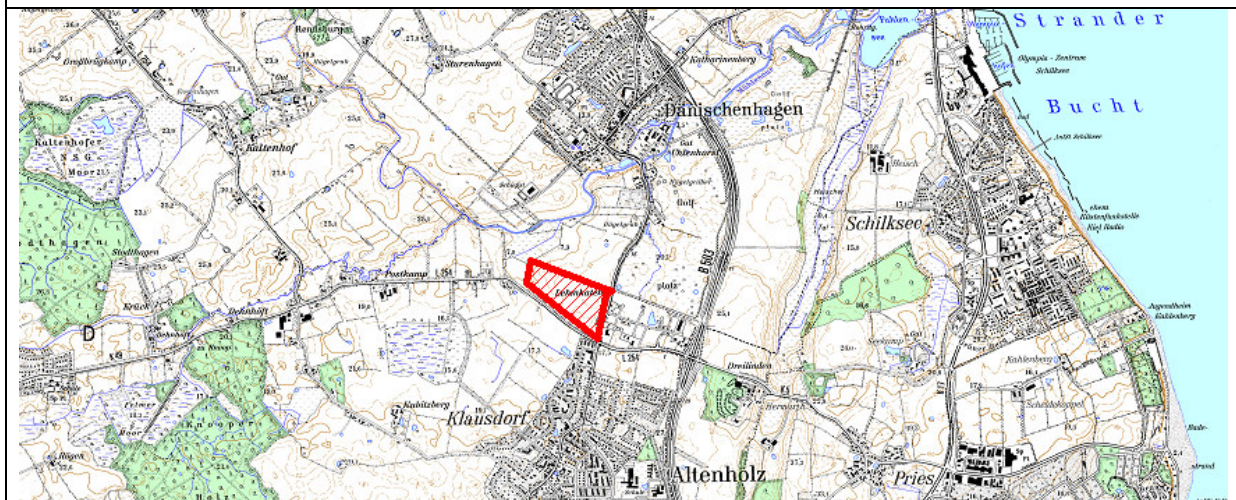
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Standort und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Dänischenhagen. Es ist an zwei Seiten von klassifizierten Straßen eingfasst: Im Süden von der Straße Postkamp/ der L 254 und im Südosten von der Mühlenstraße / K19. Nach Südosten ist ein bestehendes Gewerbegebiet unmittelbar beachbar.

Abbildung: Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 25 der Gemeinde Dänischenhagen (rot umrandete, schraffierte Fläche); Quelle: TK 25 ohne Maßstab



Biotoptypen

Eine ausführliche Beschreibung der Biotoptypen findet sich im Umweltbericht bzw. GOP zur Bauleitplanung – siehe dort.

Intensiv-Acker (AAy), Acker-Brache (AAu)

Die Landwirtschaftsfläche wird als konventionell bewirtschafteter Intensiv-Acker genutzt AAy. Während der Begehungen im Frühjahr 2024 fand auf der Fläche aufgrund archäologischer Erkundungsmaßnahmen keine landwirtschaftliche Nutzung statt; es überwog ein Pflanzenbestand aus jungem Weizen (Ausfallgetreide) und Beikräutern - AAu.

Der ökologische Wert von Intensiv-Äckern ist gering / von allgemeiner Bedeutung; der ökologische Wert von Ackerbrachen ist mäßig.

Baumreihe (HRy)

Entlang der im Süden verlaufenden Mühlenstraße stockt eine markante Baumreihe mit Linden.

Typische Knicks / Feldhecken (HWy/ HFy)

Die Mühlenstraße im Südwesten ist teilweise von Knicks bzw. Feldhecken gesäumt.

Knicks und Feldhecken sind gemäß § 21 LNatSchG / §1 Nr. 10 Biotop-VO SH gesetzlich geschützt und sie haben einen hohen ökologischen Wert.



Foto: Lindenreihe am südlichen Rand des Plangebietes



Foto: Ackerbrache im April 2024 nördlich an das Plangebiet anschließend

Die geplanten Maßnahmen:

- Das Plangebiet soll zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden.
- Die bestehenden Knicks, Feldhecken und Baumreihe bleiben weitgehend erhalten.
- Im Norden und Westen sind Eingrünungs- und Ausgleichmaßnahmen vorgesehen
- Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die K19 unmittelbar benachbart zum bestehenden Gewerbegebiet.

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet schließt direkt an den Ortsrand von Altenholz bzw. ein bestehendes Gewerbegebiet an.
- Das Plangebiet ist überwiegend eine Landwirtschaftsfläche, die konventionell als Acker bewirtschaftet wird. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.
- Im Süden und Osten schließen klassifizierte Straßen an das Plangebiet an.
- In der Summe sind die Vorbelastungen mäßig.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Von zwei Begehungen des Geländes am 16.04. und 06.05.2024 für eine Potenzialabschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der Datenbank des LLUR im Mai 2024 (Dateneingang am 07.05.2024) (Plangebiet plus 6 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter

ter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem Biotoptyp ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LLUR werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km Entfernung aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung bzw. Wanderbarrieren keine Bedeutung).

Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Vogelarten der offenen Landschaften:

Die auf der Landwirtschaftsfläche im Frühjahr 2024 bestehende Ackerbrache stellt für verschiedene Vogelarten der offenen Landschaften, insbesondere die Feldlerche, ein fast optimales Bruthabitat dar. Aufgrund der im Plangebiet im Frühjahr durchgeführten Baggerarbeiten mit den dadurch erzeugten Störungen, nutzten Feldlerchen vor allem die nördlich angrenzenden, ungestörten Teile der Ackerbrache.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehungen im April und Mai wurden in den Knicks im Osten und der Lindenreihe im Süden vereinzelt Amseln, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zipzalp beobachtet bzw. gehört. Es ist davon auszugehen, dass diese in den Randstrukturen bzw. zum Plangebiet benachbarten Gehölzbeständen als Brutvögel vorkommen.

In den Knicks und der Baumreihe am Plangebiet sind verschiedene Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling sowie Kohlmeise vor. Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart hierzu.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude der Umgebung als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze – insbesondere die Ränder des Gebietes als Nahrungshabitat nutzen.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wie Neuntöter, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Für Zug- und Rastvögel hat das Plangebiet unmittelbar am Ortsrand und der benachbarten Bebauung keine Bedeutung.

Im **Art-Kataster des LfU** sind für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet.

Nachfolgend die Ergebnisse des Artkatasters im weiteren Umfeld des Plangebietes. Arten des Anhangs-I EU-Vogelschutz-RL sind unterstrichen.

- Aus dem Knooper Holz 2,4 km südwestlich sowie einem kleinen Wald bei Kaltenhof (2,4 km nordwestlich sind Rotmilanbruten bekannt (2022 und 2023).
- Weiterhin ist im Knooper Holz 2023 ein Uhu-Nachweis aufgeführt.
- In der weiteren Umgebung ist ein Seeadler-Vorkommen 5,7 km nordöstlich benannt.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der überwiegend erhalten bleibt. Hier sind lediglich Knickdurchbrüche (Anzahl?) für Zufahrten zur Erschließung vorgesehen. Arbeiten an den Gehölzen (Beseitigung, „auf den Stock setzen“ usw.) und die geplante Knickbeseitigung / Rodung, sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. bis Ende 02.). Die Vogelarten der Gebüsche und Waldränder nutzen die Ränder des Plangebietes teilweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird mäßig verändert. Zusätzlich werden Knick- und/oder Heckenstrukturen zur Eingrünung im Norden und Westen geschaffen, die als zusätzlicher Lebensraum genutzt werden können.

Aus der Vogelgilde der Vögel der Offenlandbiotope wurden Feldlerchen auf dem Acker Schlag festgestellt. Die Lerchen hielten sich aufgrund der Bautätigkeit (Baggerarbeiten) überwiegend nördlich des Plangebietes auf. Grundsätzlich ist die bestehende Ackerfläche für Offenlandvogelarten als potenzielles Bruthabitat geeignet. Um ein Restrisiko einer baubedingten Tötung von Bodenbrütern auszuschließen, müssen die Tiefbau-/ Erschließungsarbeiten außerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen (01.03. bis 15.08.). Falls die benannten Arbeiten innerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen müssen, müssen Bruten durch Vergrämuungsmaßnahmen (regelmäßige Störungen oder aufstellen von „Fähnchen“) vermieden werden. Andernfalls muss das Gebiet vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen von Bodenbrütern kontrolliert werden.

Greifvögel wie der Rotmilan und Mäusebussard, die größere Gebiete zur Nahrungssuche nutzen, ortsnahe Landwirtschaftsflächen gelegentlich zur Nahrungssuche. Allerdings hat eine Intensiv-Ackerfläche keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten. Entsprechendes gilt für den Uhu als betrachtungsrelevante Eulenart.

Ungeklärt ist aktuell der weitere Umgang mit einem **einzelnen Wohnhaus** und dem Baum- und Gehölzbestand an dessen Garten **an der Mühlenstraße**. Falls in das Gebäude oder den Großbaumbestand eingegriffen werden soll, darf dieses nur außerhalb der Brutzeit erfolgen oder es ist eine Kontrolle auf mögliche Gebäudebrüter durchzuführen. Nur bei einem negativen Ergebnis dürfen Baumaßnahmen oder ein Abriss durchgeführt werden. In dem Baum- und Gehölzbestand am Rand des Grundstücks darf nur außerhalb der Schutzfristen eingegriffen werden.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen/ Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus, Fischotter und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi); ein Vorkommen weiterer Anhang-IV-Arten (u.a. Wolf, Biber, Feldhamster) kann ausgeschlossen werden.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Acker) ist auszuschließen. Aktuell gibt es nur Nachweise von Haselmäusen im Südosten von Schleswig-Holstein sowie aus dem Aukrug. Ein Vorkommen in den am Rand vorhandenen Knicks ist damit sehr unwahrscheinlich. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden.

Fischotter haben sich in den letzten Jahrzehnten insbesondere in dem Südosten Schleswig-Holsteins (östlich einer Linie Kiel-Hamburg) ausgebreitet. Fischotter sind vergleichsweise eng an Fließgewässer und Seen gebunden.

Da im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Gewässer für Fischotter als Habitat oder für Wanderungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen hier weitgehend ausgeschlossen werden. An dem im Westen in ca. 200m Entfernung verlaufenden Altenholzer Graben sind ökologische Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen, durch die eine ökologische Aufwertung des Gewässers erreicht werden soll.

Fledermäuse:

Im **Arktaster des LLUR** sind keine Fledermausnachweise im Plangebiet und dessen Umgebung verzeichnet. Die nächstgelegenen Nachweise sind:

- Durch Detektorbegehung wurden zwischen Altenholz und Pries (ca. 2km südöstlich) 2017 Zwerg- und Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Braunes Langohr erfasst
- etwa 2,5 km östlich in Schilksee, Zwergfledermäuse, 2012
- 2,3 km westlich in Kaltenhof, Zwergfledermäuse, 1987

Es ist wahrscheinlich, dass einige Fledermausarten insbesondere Gebäudefledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Breitflügelfledermäuse in Altenholz oder den umliegenden Hofstellen vorkommen (Quartiere und/oder Wochenstuben) und weitere Arten wie Abendsegler oder Braunes Langohr das Gebiet als Jagdhabitat oder auf dem Durchzug nutzen.

Es ist davon auszugehen, dass in der Umgebung vorkommende Fledermausarten (Lokalpopulation) insbesondere die Knickränder und Lindenreihe am Rand des Plangebietes als Jagdhabitat nutzen. Da die Entfernungen zwischen den Quartieren bzw. Wochenstuben zu den Jagdhabitaten meistens einige hundert Meter beträgt aber auch einige Kilometer möglich sind (abhängig von der Art und den Habitatstrukturen), ist eine Nutzung des Plangebietes von regional vorkommenden Fledermäusen ebenfalls möglich.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Wie benannt, ist ein Vorkommen der Haselmaus in den Randknicks unwahrscheinlich. Der Knick am östlichen Rand des Plangebietes bleibt weitgehend erhalten; es sind lediglich Knickdurchbrüche (Anzahl?) zur östlich benachbarten Straße vorgesehen. Diese Maßnahme ist dementsprechend außerhalb der Schutzfristen möglich.

Die Randbereiche des Plangebietes mit dem dortigen Knick und der Lindenreihe werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Der Knick mit den vorhandenen Überhängen bleiben weitgehend erhalten und Arbeiten bzw. Eingriffe an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.). Dementsprechend findet keine nennenswerte Beeinträchtigung der Jagdhabitats statt. Demgegenüber werden zur Eingrünung zusätzliche Gehölzstrukturen geschaffen, die die Eignung als Jagdhabitat verbessern.

Die meisten Fledermausarten reagieren im Umfeld von Quartieren / Wochenstuben empfindlich auf Kunstlicht. Bezüglich der Nahrungshabitate gibt es dagegen deutliche Unterschiede zwischen den Arten. Beispielsweise nutzen Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermäuse Kunstlichtbereiche mit vermehrten Insektenzuflug zur Jagd – während Braunes Langohr und Myotis-Arten wie die Wasserfledermaus beleuchtete Bereiche bei der Jagd meiden – für letztere ist das Plangebiet allerdings kein typisches Jagdhabitat. Bezüglich der Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Leuchtmittel nicht anziehend auf Insekten wirken – gleichzeitig Insektenschutz. Außerdem soll die Straßenbeleuchtung mit abgeschirmten Leuchten möglichst zielgenau Straßen, Wege und Plätze und möglichst wenig Umfeld ausleuchten damit unbeleuchtete Teilflächen und ggf. Flugkorridore erhalten bleiben. Dementsprechend ist im Gebiet auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung der Knicks und dessen Randbereiche zu verzichten.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar.

Ungeklärt ist aktuell der weitere Umgang mit einem **einzelnen Wohnhaus** und dem Baum- und Gehölzbestand an dessen Garten **an der Mühlenstraße**. Falls in das Gebäude oder den Großbaumbestand eingegriffen werden soll, muss hier eine Erfassung möglicher Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Je nach Bauart des Gebäudes und Struktur des Großbaumbestandes ist sowohl die Nutzung als Quartier und Wochenstube im Frühjahr/Sommer als auch als Überwinterungsraum nicht automatisch ausgeschlossen.

Vorbehaltlich: Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen / Auflagen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Im Artkataster des LfU ist ein einzelner Nachweis von Kreuzottern aus dem Jahr 2000 für das Moor nördlich von Klausdorf gegeben.

Im weiteren Umfeld (bis 3km) sind nur zwei sehr alte Nachweise (1976) einer Ringelnatter und einer Kreuzotter in 2,4km Entfernung vorhanden. Aufgrund des Alters und der Entfernung dieser Hinweise haben sie eine untergeordnete Bedeutung.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Waldeidechse in dem randlichen Knick potenziell möglich. Die Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Feldränder beschränken.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Lediglich der Knicks und Knickränder können ggf. Waldeidechsen beherbergen. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.) – keine Beeinträchtigung bei Einhaltung der Frist.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen weiterer Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (u.a. Schlingnatter) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt.

Laut Artenkataster des LfU liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet vor.

- Etwa 1km südwestlich wurde der Grasfrosch am Rand des Klausdorfer Moores nachgewiesen.
- Vom Ortsrand Dänischenhagen liegt ein Altnachweis (1976) der Rotbauchunke vor (1 km nordöstlich).
- 2002 und 2003 wurden westlich und südwestlich (1,2 / 1,3 km) einige Laubfrösche durch Verhören festgestellt.
- Weitere Amphibien sind für die weitere Umgebung aufgeführt, die die normalen Wanderradien von Amphibien überschreiten.

Im Plangebiet und der direkten Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden können. Es ist allerdings möglich, dass Grasfrösche Erdkröten sowie weitere Amphibienarten - insbesondere häufige Arten wie Teichfrosch und Teichmolch - im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Randbereiche des Plangebietes / die Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Insbesondere der Randknick im Plangebiet kann ggf. von Amphibien genutzt werden. Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Bei Einhaltung der Frist / Auflage liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Fische

Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet. Ein Vorkommen von Fischen kann ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung.

Verschiedene **Libellen-Nachweise** sind aus dem Klausdorfer Moor aufgeführt – u.a.:

- 2014: Weidenjungfer, Gemeine Binsenjungfer, Große Pechlibelle, Blaugrüne und Braune Mosaikjungfer; Gemeine, Blutrote und Schwarze Heidelibelle; Glänzende Smaragdlibelle
- 1966: Große Pechlibelle, Vierfleck
- 1964: Hochmoor-Mosaikjungfer
- 1963: Speer- und Torf-Azurjungfer, Großes Granatauge, Nordische- und Grüne Moosjungfer,

Aus dem Klausdorfer Moor sind ebenfalls einige **Heuschrecken-Arten** aus dem Jahr 2021 bekannt – u.a.: Roesels Beißschrecke, Weißrandiger Grashüpfer, Gemeine Dornschröcke, Kurzflügelige Schwertschröcke, Säbeldornschröcke

In der Ortslage von Dänischenhagen sind in 2019 das Grüne Heupferd und die Punktierte Zartschröcke erfasst worden.

Äcker, wie im Plangebiet, bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung des Plangebietes und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Ungeklärt ist aktuell der weitere Umgang mit einem **einzelnen Wohnhaus** und dem Baum- und Gehölzbestand an dessen Garten **an der Mühlenstraße**. Falls in das Gebäude oder den Großbaumbestand eingegriffen werden soll, muss hier eine Erfassung möglicher Fledermausvorkommen oder von Gebäudebrütern durchgeführt werden.

Bei Arbeiten an den Gehölzbeständen / Knicks sind die gesetzlichen Schutzfristen einzuhalten (Schutzmaßnahme u.a. für Reptilien und Amphibien).

Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert.

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann unter Berücksichtigung der benannten Auflagen ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden.

Eingriffe in Gehölzbestände oder knickartige Strukturen dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden.

Vorbehaltlich: Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 25 der Gemeinde Dänischshagen treten bei Einhaltung der benannten Auflagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**